



Antwort zur Anfrage Nr. 1594/2017 der FDP-Ortsbeiratsfraktion zur Sitzung am 16.11.2017
betreffend **Wertstoffhof in Mainz-Ebersheim**
Aktenzeichen: 70 00 66 /Eb

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Anfrage

Der Presse war zu entnehmen, dass die Verwaltung/Entsorgungsbetrieb Überlegungen zu Veränderungen u.a. auch am Wertstoffhof Mainz-Ebersheim anstellt.

Wir fragen daher:

Frage 1:

Was ist wie geplant?

Antwort:

Ja, bereits in den Jahren 2014/2015 hat die Verwaltung nach alternativen Standorten für den Wertstoffhof Ebersheim gesucht und verschiedene Möglichkeiten geprüft.

Leider stehen in Ebersheim im Innenbereich keine geeigneten Flächen für einen neuen Wertstoffhof zur Verfügung. Im Außenbereich gäbe es theoretisch Möglichkeiten, das Bauen im Außenbereich ist jedoch nach Baugesetzbuch grundsätzlich für sog. „nicht privilegierte Vorhaben“ nicht genehmigungsfähig.

Bauen im Außenbereich ist allenfalls für „privilegierte“ Anlagen nach § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch zulässig. Wertstoffhöfe zählen jedoch nicht zu diesen Anlagen. Alternativ könnte ein Wertstoffhof noch nach § 35 Abs. 2 als „sonstiges Vorhaben“ nach Einzelfallbetrachtung im Außenbereich zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist. Öffentliche Belange sind allerdings beeinträchtigt, wenn z. B. das Vorhaben den Darstellungen im Flächennutzungsplan widerspricht.

Unter diesen ungünstigen baurechtlichen Voraussetzungen käme in Ebersheim allenfalls ein Standort in der Zornheimer Straße neben dem Feuerwehrgerätehaus in Frage. Dieser Standort wurde jedoch vom Ortsbeirat Ebersheim in seiner Sitzung am 14.09.2017 abgelehnt.

Frage 2:

Was ist wie geplant?

Antwort:

Ziel ist die Errichtung eines Wertstoffhofes (WSH) im Stil des WSH im Dr-Martin-Luther-King-Weg an einem Standort, der einerseits von der Ebersheimer Bürgerschaft gut zu erreichen ist und andererseits genug Abstand zu Wohnhäusern hat, um betriebsbedingte Belästigungen der Anwohner zu vermeiden.

Frage 3:

Sind damit Standortveränderungen verbunden und wenn ja wohin?

Antwort:

Ja, nach dem Vorschlag der Verwaltung in die Zornheimer Straße, Flur 16, Flurstück121/1 (siehe Antwort zu Frage 1).

Frage 4:

Handelt es sich bei einer evtl. Verlagerung um städtischen Grundbesitz am neuen Standort?

Antwort:

Ja, das vorstehend genannte Grundstück gehört der Stadt Mainz.

Frage 5:

Wenn nein, sind bereits Verhandlungen aufgenommen worden.

Antwort:

Da aus Sicht der Verwaltung nach derzeitigem Kenntnisstand allenfalls die Option in der Zornheimer Straße umsetzbar wäre, sind bisher keine Verhandlungen über den Kauf oder die Anmietung von Grundstücken durch den Entsorgungsbetrieb aufgenommen worden.

Mainz, 21. November 2017

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete